

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR FOTOGRAFISCHE DIENSTLEISTUNGEN DER RIEGGI GMBH
VOM 10. APRIL 2019

¹ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der rieggi GmbH angebotenen **fotografischen Dienstleistungen** und werden mit deren Inanspruchnahme durch den Kunden oder die Kundin vollumfänglich in der vorliegenden Form akzeptiert.

² Sofern die rieggi GmbH an vorliegenden AGB keine Änderungen vornimmt, gelten diese auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Kunden oder der Kundin für Folgeaufträge.

LEISTUNGEN DER RIEGGI GMBH, RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN ODER DER KUNDIN

³ Die rieggi GmbH legt vor der Auftragserteilung durch den Kunden oder die Kundin den Fotografen oder die Fotografin fest, die den Auftrag ausführen wird. Eine Änderung des ausführenden Fotografen oder der ausführenden Fotografin benötigt die Einwilligung beider Vertragsparteien.

⁴ Die Ausgestaltung des Werkes liegt im Ermessen des ausführenden Fotografen bzw. der ausführenden Fotografin, sofern dies zwischen den Vertragsparteien nicht anderweitig vereinbart ist.

⁵ Sofern nicht anders vereinbart, sind vom Kunden oder der Kundin in Auftrag gegebene Konzepte eigenständige und zu vergütende Leistungen, auch wenn daraus ein Realisierungsauftrag erfolgt.

⁶ Der ausführende Fotograf oder die ausführende Fotografin kann Hilfspersonen einsetzen. Die Auswahl der Hilfspersonen unterliegt allein dem ausführenden Fotografen bzw. der ausführenden Fotografin.

⁷ Die rieggi GmbH ist zuständig für die Bereitstellung der Geräte, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind.

⁸ Der Kunde bzw. die Kundin anerkennt, dass es sich bei den von der rieggi GmbH gelieferten Bildern um **urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des URG** (Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992) handelt.

⁹ Bilder bleiben im Eigentum der rieggi GmbH.

¹⁰ Reklamationen bezüglich des Inhaltes (vereinbarte Motive) sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der ersten Ergebnisse (Vorauswahl) mitzuteilen. Mit der definitiven Auswahl der Bilder zur abschliessenden Bearbeitung gilt das Produkt inhaltlich als genehmigt.

¹¹ Reklamationen bezüglich Qualität der erbrachten Dienstleistungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der gelieferten Endprodukte mittels Mängelrüge mitzuteilen. Andernfalls gilt das Produkt als genehmigt.

¹² Der Kunde bzw. die Kundin sorgt für den Zugang zu den für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Orte, sowie für die Bereitstellung der notwendigen Gegenstände und Personen.

¹³ Kann ein Auftrag aufgrund nicht erbrachter Mitwirkungspflichten (gemäss Ziffer 12) nicht erbracht werden oder verschiebt der Kunde oder die Kundin einen vereinbarten Aufnahmetermin mit einer Frist von weniger als zwei Arbeitstagen, haftet der Kunde oder die Kundin für die bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat die rieggi GmbH Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorars.

¹⁴ Bestimmt der Kunde oder die Kundin Personen und/oder Orte, die zu fotografieren sind, **so obliegt es nicht der rieggi GmbH oder dem ausführenden Fotografen bzw. der ausführenden Fotografin, die Zustimmung der zu fotografierenden Personen oder der am Ort berechtigten Personen zur geplanten Bildverwendung einzuholen.**

¹⁵ Sofern nicht anders vereinbart, darf die rieggi GmbH den Kunden oder die Kundin öffentlich einsehbar als Referenz aufführen.

NUTZUNGRECHTE

¹⁶ Der Kunde bzw. die Kundin erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Sofern nicht explizit vereinbart ist darin eine Weiterlizenzierung an Dritte nicht enthalten.

¹⁷ Bei vereinbarungswidriger Nutzung hat die rieggi GmbH Anrecht auf eine Nutzungslizenz in der Höhe von 150% des Aufnahmehonorars, mindestens aber von 150% des entsprechenden Tarifs der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und -archive).

¹⁸ Die rieggi GmbH sowie der ausführende Fotograf bzw. die ausführende Fotografin darf aus Dienstleistungsaufträgen entstandene Werke im direkten Kundenkontakt zur Akquise weiterer Aufträge einsetzen. Für die Verwendung in öffentlich einsehbaren Portfolios (insbesondere auf der Website) oder in Ausstellungen hat die rieggi GmbH die Einwilligung des Kunden bzw. der Kundin sowie der fotografierten Personen oder der am fotografierten Ort berechtigten Personen einzuholen.

¹⁹ Sofern nicht das exklusive Nutzungsrecht mit dem Kunden bzw. der Kundin vereinbart ist, darf die rieggi GmbH die aus Dienstleistungsaufträgen entstandenen Werke an Dritte lizenzieren. Die Einholung der Zustimmung der fotografierten Personen oder der am Ort berechtigten Personen obliegt der rieggi GmbH.

²⁰ Veränderungen des Bildmaterials durch Composing oder Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind

nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der rieggi GmbH gestattet.

²¹ Bei Verwendung des Werks hat der Kunde, soweit bei der vereinbarten Nutzung üblich, für eine Namensnennung zu sorgen.

HAFTUNG

²² Die rieggi GmbH haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Dies gilt auch für die Mängelhaftung. Dies gilt auch für den ausführenden Fotograf bzw. die ausführende Fotografin sowie allfälliger Hilfspersonen.

²³ Bei Ansprüchen gegen den Fotografen seitens Dritter, die gemäss Ziffer 14 ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernimmt der Kunde bzw. die Kundin im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten. Das Bildmaterial darf nicht sinnenstellend verwendet werden. Der Kunde bzw. die Kundin trägt die Verantwortung für die korrekte Betextung des Bildmaterials.

HONORAR

²⁴ Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist zuzüglich Mehrwertsteuer geschuldet und zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungstellung.

²⁵ Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen, hat die rieggi GmbH Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der Produktionskosten.

²⁶ Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen (Honorare für Hilfspersonen und Modelle, Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio und Locations, Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin.

²⁷ Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird.

GERICHTSSTAND

²⁸ Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der rieggi GmbH